Allgemeine Versicherungsbedingungen

GESUNDHEITSRECHTSSCHUTZ (AVBRVKGES21)

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die kollektive Rechtsschutz-Versicherung von Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit einer Gesundheitsbeeinträchtigung.

Ausgabe 01.2021, gültig ab 1. Januar 2021



Birchmeier
Krankenkasse

Inhaltsverzeichnis

1.	**Grundlage**	**4**
1.1	Risikoträgerin	4
1.2	Vertragsgrundlagen	4
1.3	Kollektivvertrag	4
1.4	Gemeinsame Bestimmungen	4
1.5	Aufnahme in die Versicherung	4
1.6	Beginn, Dauer und Beendigung der Versicherung	4
1.7	Informationen gemäss Versicherungsvertragsgesetz	4
2.	**Geltungsbereich**	**4**
2.1	Versicherte Person	4
2.2	Zeitlicher Geltungsbereich	4
2.3	Kündigung im Schadenfall	5
2.4	Örtlicher Geltungsbereich	5
3.	**Leistungen**	**5**
3.1	Versicherte Rechtsschutzfälle	5
3.2	Nicht versicherte Rechtsschutzfälle	5
3.3	Versicherte Leistungen	5
3.4	Nicht versicherte Leistungen	5
3.5	Abtretung	5
3.6	Subsidiarität	5
4.	**Abwicklung des Rechtsschutzfalles**	**6**
4.1	Anmeldung eines Rechtsschutzfalles	6
4.2	Mitwirkung der versicherten Person	6
4.3	Abwicklung des Schadenfalles	6
4.4	Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten	6
5.	**Datenschutz**	**6**
6.	**Schlussbestimmungen**	**7**
6.1	Gerichtsstand	7
6.2	Publikation	7
6.3	Gültigkeit der Versicherungsbedingungen	7

1. Grundlage

1.1 Risikoträgerin
Versicherer und Risikoträgerin ist die Coop Rechtsschutz AG, Entfelderstrasse 2, 5000 Aarau.

1.2 Vertragsgrundlagen
Der Vertragsinhalt richtet sich nach den vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), dem Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (VAG) sowie der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO).

1.3 Kollektivvertrag
Die Gewährung des Gesundheitsrechtsschutzes erfolgt aufgrund der Verträge zwischen dem Krankenversicherer, dem RVK und der Coop Rechtsschutz AG. Die Versicherung erlischt bei Auflösung der Verträge zwischen dem Krankenversicherer und der Coop Rechtsschutz AG. Die Auflösung muss der versicherten Person spätestens drei Monat vor Erlöschen des Versicherungsschutzes schriftlich mitgeteilt werden.

1.4 Gemeinsame Bestimmungen
Die gemeinsamen Bestimmungen der Krankenversicherung sind integrierter Bestandteil der Bestimmungen über den Gesundheitsrechtsschutz. Bei Abweichungen gehen die Bestimmungen der Gesundheitsrechtsschutz-Versicherung den gemeinsamen Bestimmungen des Krankenversicherers vor.

1.5 Aufnahme in die Versicherung
In die Versicherung werden nur Personen aufgenommen, die ihren gesetzlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein haben.

1.6 Beginn, Dauer und Beendigung der Versicherung
Beginn, Dauer und Beendigung der Versicherung richten sich nach den gemeinsamen Bestimmungen der Kasse.

Die Versicherung kann nur zusammen mit mindestens einer weiteren Versicherungsabteilung aus dem Angebot der Kasse abgeschlossen bzw. geführt werden.

1.7 Informationen gemäss Versicherungsvertragsgesetz
Die Kasse orientiert den Antragsteller vor Abschluss des Versicherungsvertrages durch Abgabe des Antragformulars sowie sämtlicher Vertragsbedingungen und Prospekte, welche die beantragten Versicherungen betreffen, über den Inhalt des Versicherungsvertrags, namentlich die versicherten Risiken, den Umfang des Versicherungsschutzes, die weitern Pflichten des Versicherungsnehmers und die Identität des Risikoträgers.

2. Geltungsbereich

2.1 Versicherte Personen
Versichert sind Personen, welche bei der Krankenversicherung den Gesundheitsrechtsschutz abgeschlossen haben. Stirbt eine versicherte Person als Folge eines versicherten Ereignisses, so sind deren Rechtsnachfolger für diesen Fall versichert.

Vertragstyp Einzelperson
Versichert ist der Versicherungsnehmer

Vertragstyp Mehrpersonenhaushalt
Versichert sind der Versicherungsnehmer und folgende mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden oder als Wochenaufenthalter regelmässig in den gemeinsamen Haushalt zurückkehrenden Personen:
- Ehegatte oder Lebensgefährte
- Unmündige Personen
- Mündige Kinder, auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder von Ihnen, Ihrem Ehegatten oder der mit Ihnen zusammenlebenden Person, bis am 31. Dezember des Kalenderjahres in dem das 25. Altersjahr erreicht wird.

2.2 Zeitlicher Geltungsbereich
Der Rechtsschutz wird gewährt für Rechtsstreitigkeiten, die nach Abschluss und Bezahlung der Zusatzversicherung und während ihrer Dauer eintreten. Massgebend für den zeitlichen Versicherungsschutz ist der Zeitpunkt des Grundereignisses. Rechtsschutz wird gewährt, wenn das Grundereignis nach dem Beginn des Versicherungsvertrages dieser Zusatzversicherung eingetreten ist. Als Grundereignis gilt der Zeitpunkt der Verursachung des Schadens. Mit Beendigung dieser Versicherung erlischt auch der Anspruch auf Rechtsschutz für nach diesem Zeitpunkt eingetretene Grundereignisse.

2.3 Kündigung im Schadenfall
In einem versicherten Rechtsschutzfall hat sowohl die versicherte Person als auch die Coop Rechtsschutz AG das Recht, das individuelle Rechtsschutzverhältnis zu kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so erlischt die Haftung des Versicherers 14 Tage, nachdem der anderen Partei die Kündigung mitgeteilt wurde.

2.4 Örtlicher Geltungsbereich
Die Versicherungsdeckung gilt weltweit.

3. Leistungen

3.1 Versicherte Rechtsschutzfälle.
Im Zusammenhang mit einer Gesundheitsschädigung sind folgende Rechtsfälle versichert:

Haftpflichtrechtliche Streitigkeiten mit Leistungserbringern
Versichert sind haftungsrechtliche Streitigkeiten gegenüber behördlich zugelassenen Ärzten, Zahnärzten, Zahntechnikern, Dentalhygienikern, Chiropraktikern, Spitälern oder anderen medizinischen Leistungserbringern, die vom Versicherer anerkannt sind und deren Tätigkeit von der Gesundheitsbehörde bewilligt wird.

Andere haftpflichtrechtliche Streitigkeiten
Versichert ist die Geltendmachung von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Gesundheitsschäden gegenüber dem Verursacher bzw. dessen Haftpflichtversicherung (z.B. mit Motorfahrzeughaltern nach Verkehrsunfällen usw.).

Versicherungsrechtliche Streitigkeiten
Versichert sind Streitigkeiten gegenüber Sozial- und/oder Privatversicherern.

3.2 Nicht versicherte Rechtsschutzfälle

Kein Rechtsschutz wird gewährt:
- in nicht ausdrücklich aufgeführten Fällen
- in Rechtsfällen, die vor dem Beginn dieser Versicherung eingetreten sind
- bei Streitigkeiten der versicherten Person mit der Coop Rechtsschutz AG beziehungsweise deren Organen sowie Anwälten und Experten, die in einem versicherten Rechtsschutzfall tätig sind oder waren
- im Zusammenhang mit psychiatrischen oder psychotherapeutischen Behandlungen
- bei Streitigkeiten betreffend Rechnungen oder Honorare (ausgenommen solche über nicht erbrachte Leistungen)
- bei Prämienstreitigkeiten
- im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung einer Straftat sowie bei vorsätzlich verursachten Rechtsschutzfällen
- im Zusammenhang mit dem reinen Inkasso von Forderungen sowie bei Fällen im Zusammenhang mit abgetretenen Forderungen
- bei der Abwehr von Schadenersatzforderungen
- in Bagatellfällen mit einem Streitwert unter CHF 500
- in Fällen der fürsorgerischen Unterbringung gemäss Art. 426ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

3.3 Versicherte Leistungen

Der Gesundheitsrechtsschutz beinhaltet folgende Leistungen:
- die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen und die Bearbeitung der Rechtsschutzfälle durch den Rechtsdienst der Coop Rechtsschutz AG
- die Bezahlung bis maximal CHF 300 000 (ausserhalb Europas CHF 150 000) pro Rechtsfall:
  - der Kosten beigezogener Rechtsanwälte
  - der Kosten von Expertisen
  - der zu Lasten der versicherten Person gehenden Verfahrens- und Gerichtskosten
  - der der versicherten Person auferlegten Parteientschädigung an die Gegenpartei

3.4 Nicht versicherte Leistungen

Nicht bezahlt werden namentlich:
- Schadenersatz
- Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter verpflichtet ist

3.5 Abtretung
Dem Versicherungsnehmer zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen sind im Umfang der erbrachten Leistungen an die Coop Rechtsschutz AG abzutreten.

3.6 Subsidiarität
Es besteht nur Anspruch auf Rechtsschutz, wenn und soweit die Leistungen nicht von einem anderen Versicherer erbracht werden müssen.

4. Abwicklung des Rechtsschutzfalles

4.1 Anmeldung eines Rechtsschutzfalles

Der Eintritt eines Rechtsschutzfalles ist der Coop Rechtsschutz AG sofort, auf deren Verlangen schriftlich, zu melden. Für Meldung eines Rechtsfalles stehen folgende Kanäle zur Verfügung:

- Per Telefon: 062 836 00 00
- Per E-Mail: info@cooprecht.ch
- Per Web-Formular: https://www.cooprecht.ch/de/service#meldung_rechtsschutzfall
- Brieflich: Coop Rechtsschutz AG, Entfelderstrasse 2, 5001 Aarau

4.2 Mitwirkung der versicherten Person

Die versicherte Person hat die notwendigen Auskünfte zu erteilen und jedes Ereignis im Zusammenhang mit dem Rechtsschutzfall sofort zu melden. Ihr zugehende Mitteilungen, insbesondere von Behörden, sind ohne Verzug weiterzuleiten. Sämtliche Beweismittel sind auf Ersuchen hin auszuhändigen. Die versicherte Person hat die Ermächtigung zu erteilen, in alle fallbezogenen Akten Einsicht zu nehmen, Abmachungen einzugehen und Vergütungen entgegenzunehmen.

Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten können die Leistungen so weit gekürzt werden, als dadurch zusätzliche Kosten entstanden sind. Bei grober Verletzung können die Leistungen verweigert werden.

4.3 Abwicklung des Schadenfalles

Nach Rücksprache mit der versicherten Person werden die zu ihrer Interessenwahrung gebotenen Massnahmen ergriffen. Wenn sich der Beizug eines Rechtsanwaltes als notwendig erweist, insbesondere bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder bei Interessenkollision, kann die versicherte Person einen Anwalt eigener Wahl vorschlagen. Kann dieser Wahl nicht entsprochen werden, hat die versicherte Person die Möglichkeit, drei weitere Anwälte vorzuschlagen, von denen einer akzeptiert werden muss. Die drei von der versicherten Person vorgeschlagenen Anwälte dürfen nicht der gleichen Kanzlei angehören. Vor Beauftragung des Anwaltes sind die Zustimmung sowie eine Kostengutsprache der Coop Rechtsschutz AG einzuholen. Bei Missachtung dieser Bestimmung durch die versicherte Person kann die Coop Rechtsschutz AG ihre Leistungen kürzen. Bestehen für einen Anwaltswechsel, welcher von der versicherten Person ohne Rücksprache mit der Coop Rechtsschutz AG veranlasst wurde, keine triftigen Gründe, hat die versicherte Person die dadurch entstandenen Kosten zu übernehmen.

4.4 Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über das weitere Vorgehen, insbesondere in Fällen, welche die Coop Rechtsschutz AG als aussichtslos beurteilt, wird auf das Verlangen der versicherten Person ein Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet. Als Schiedsrichter wird eine von beiden Parteien gemeinsam bestimmte Person eingesetzt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen über die Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO). Prozessiert die versicherte Person auf eigene Kosten, so werden die vertraglichen Leistungen erbracht, wenn in der Hauptsache das Ergebnis günstiger ist als gemäss Beurteilung durch die Coop Rechtsschutz AG.

5. Datenschutz

Die Bearbeitung von Personendaten bildet eine unentbehrliche Grundlage des Versicherungsgeschäfts. Die Coop Rechtsschutz AG behandelt die Daten der versicherten Person absolut vertraulich und beachtet bei der Bearbeitung und Aufbewahrung der Personendaten die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) und seiner Verordnung. Die Daten werden nur für die Bearbeitung des Rechtsschutzfalles genutzt und nicht an Dritte weitergegeben. Zur Abklärung des Sachverhaltes kann es notwendig sein, Anfragen an Dritte zu richten und mit diesen die Personendaten auszutauschen (Krankenversicherer, um die Versicherungsdeckung abzuklären; Doppelversicherungen, um die Deckung abzuklären und die Fallbearbeitung zu koordinieren). Die Datensammlungen der Coop Rechtsschutz AG werden elektronisch und/oder in Papierform geführt. Sie sind nach Massgabe des Datenschutzgesetzes gegen unberechtigte Einsichtnahme geschützt. Die Daten werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen nur in erforderlichem Umfang aufbewahrt. Jede versicherte Person hat nach Massgabe des Datenschutzgesetzes das Recht, von der Coop Rechtsschutz AG Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten über sie in den Datensammlungen bearbeitet werden. Es kann verlangt werden, dass unrichtige Daten gelöscht werden.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Gerichtsstand
Bei Streitigkeiten zwischen der versicherten Person und der Coop Rechtsschutz AG gilt als Gerichtsstand der Wohnort der versicherten Person, sofern sich dieser in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein befindet oder der Coop Rechtsschutz AG.

6.2 Publikation
Die vorliegenden AVB werden auf der Webseite des Krankenversicherers publiziert.

6.3 Gültigkeit der Versicherungsbedingungen
Diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) treten am 1. Januar 2021 in Kraft.